OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604880/2/JS

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der E P, x, x, vom 21.9.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.9.2021, GZ: BHLL/921100070939/21, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 9.8.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) bzw. des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	05.08.2021, 16:30 Uhr
	Ort:	4053 Rapperswinkel, Traunuferstraße 141, Kreuzung auf Höhe Hausnummer [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.	

2.	Datum/Zeit:	05.08.2021, 16:30 Uhr
	Ort:	4053 Rapperswinkel, Traunuferstraße 141, Kreuzung auf Höhe Hausnummer [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre. Sie haben die Warneinrichtung nicht zugänglich gemacht -.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO
2.	§ 102 Abs. 11 KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von

Zu Spruchpunkt 1.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG

verhängt.

1.2. Mit E-Mail vom 11.8.2021 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde (zusammengefasst) mit, dass die im Spruch als erwiesen angenommenen Taten definitiv nicht stimmen würden und sie daher kein Verständnis habe, die Geldstrafen zu bezahlen. Über Nachfrage der belangten Behörde vom 12.8.2021, ob es sich bei diesem E-Mail um einen Einspruch gegen die Strafhöhe und/oder gegen die Schuld handle, teilte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 18.8.2021 mit, dass sie „einen Einspruch gegen alles machen“ wolle.
1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 16.9.2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch vom 11.8.2021 gegen die Strafverfügung vom 9.8.2021 Folge und bemaß die Geldstrafe mit 70 Euro (Spruchpunkt 1.) bzw. mit 30 Euro (Spruchpunkt 2.) neu. In der Begründung verwies die belangte Behörde (soweit entscheidungswesentlich) darauf, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafen gerichtet hätte. Damit seien die in der Strafverfügung angelasteten Übertretungen rechtskräftig geworden, weshalb sie nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei.
1.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 21.9.2021, in welcher die Beschwerdeführerin u. a. darauf hinweist, dass sie sowohl hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen als auch gegen die Delikte selbst Einspruch erhoben habe, der Einspruch habe also allem gegolten.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig aus den angeführten Urkunden ergibt.
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
3.2. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.
3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver

Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3.4. Im vorliegenden Fall wandte sich die Beschwerdeführerin schon in ihrem E-Mail vom 11.8.2021 gegen die beiden Tatvorwürfe. Über Nachfrage der belangten Behörde, ob sich ihr Einspruch gegen die Strafhöhe und/oder gegen die Schuld richte, bestätigte die Beschwerdeführerin ausdrücklich, „Einspruch gegen alles“ zu machen. Damit bleibt für die Darstellung der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis, der Einspruch habe sich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet, kein Raum. Vielmehr richtete sich der Einspruch der Beschwerdeführerin uneingeschränkt sowohl gegen die vorgeworfenen Taten als auch gegen die Höhe der verhängten Strafen. Durch diesen „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung vom 9.8.2021 ex lege zur Gänze außer Kraft getreten.

3.5. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der außer Kraft getretenen Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

3.6. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern zu Unrecht (und wohl irrtümlich) von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

3.7. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4. Zu Punkt II.:

4.1. <u>Zur vorgeworfenen Übertretung der StVO:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

4.2. Zur vorgeworfenen Übertretung des KFG:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur vorgeworfenen Übertretung der StVO:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zur vorgeworfenen Übertretung des KFG:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack